



## Gartenordnung der Kleingartenanlage Kuhweide, Mult und Waid

Wie die Satzung das „Grundgesetz“ des Vereins ist, beinhaltet die Gartenordnung die Regeln für das Bewirtschaften der Kleingartenparzellen und das Miteinander in der Kleingartenanlage.

Sie ist so ausgelegt, dass sie bei Einhaltung der Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes und der örtlichen Regelwerke jedem Pächter die größtmögliche Entfaltungsfreiheit auf seiner Parzelle sichert. Dies kann im Gartenalltag aber nur gewährleistet sein, wenn sich auch alle an die Gartenordnung halten.

Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

Thema	Seite
<b>1. Grundsätze der Parzellennutzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Baulichkeiten</b>	<b>4</b>
2. (1) Lauben	4
2. (2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)	5
2. (3) Gewächshaus	6
2. (4) Weitere Baulichkeiten	6
2. (5) Hochbeete	6
2. (6) Zelte und Partyzelte	6
2. (7) Kinderspielgeräte	6
2. (8) Schwimmbecken	7
2. (9) Gartenteiche	7
2. (10) Ortsfeste und transportable Grills und Feuerstellen	7
2. (11) Kompostmiete und Behälter	8
<b>3. Kulturschützende Einrichtungen</b>	<b>9</b>
3. (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen	9
3. (2) Frühbeet	9
3. (3) Folientunnel	9
<b>4. Einfriedungen</b>	<b>10</b>
4. (1) Einfriedungen um die Anlage	10
4. (2) Einfriedungen zwischen den Parzellen	10
<b>5. Wege</b>	<b>11</b>
5. (1) Befahren der Wege	11
5. (2) Unterhalt und Pflege der Wege	11
5. (3) Gestaltung der Parzellen an den Wegen	11
<b>6. Versorgungseinrichtungen</b>	<b>12</b>
6. (1) Niederschlagswassernutzung	12
6. (2) Anschluss an Wasserversorgung	12
6. (3) Elektrizitätsversorgung	12
<b>7. Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung</b>	<b>13</b>
7. (1) Düngung	13
7. (2) Kompostbereitung	13

<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
7. (3) Nicht kompostierbare Abfälle	14
7. (4) Pflanzenschutz	14
7. (5) Nützlingsförderung	14
7. (6) „Pflegeleichte“ Flächen mit Vlies, Folie, Rinden- oder Mineralmulch	15
<b>8. Kleingärtnerische Nutzung</b>	<b>16</b>
8. (1) Gemüsebeet	16
8. (2) Obstbau	16
8. (3) Baulichkeiten und Bepflanzung	16
8. (4) Rasen und andere bewässerungsintensive Kulturen im Ziergarten	16
8. (5) Lagerung von Stoffen, Verwendung von Reststoffen	16
<b>9. Pflanzenauswahl und Grenzabstände</b>	<b>18</b>
9. (1) Obstgehölze	18
9. (2) Ziergehölze	18
9. (3) Gehölzpflege	18
9. (4) Stauden	19
9. (5) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren	19
9. (6) Mit Anbauverbot / Anbaubeschränkungen belegte Pflanzen	19
9. (7) Rodung kranker Gehölze	20
9. (8) Rodung nicht der Gartenordnung entsprechender Pflanzen	20
<b>10. Tiere und Tierhaltung</b>	<b>21</b>
10. (1) Tiere in der Anlage	21
10. (2) Tierhaltung (Honigbiene)	21
<b>11. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten</b>	<b>22</b>
11. (1) Gemeinschaftseinrichtungen	22
11. (2) Gemeinschaftsleistungen	22
<b>12. Öffnungs- und Ruhezeiten</b>	<b>23</b>
12. (1) Öffnungszeiten	23
12. (2) Ruhezeiten	23
<b>13. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe</b>	<b>24</b>
13. (1) Kündigung durch Pächter	24
13. (2) Kündigung durch den Verpächter	24
13. (3) Gartenübergabe	24
<b>14. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>25</b>
14. (1) Schäden und Haftung	25
14. (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein	25
14. (3) Betreten der Parzellen	25
14. (4) Verkehrssicherungspflicht	25
14. (5) Nicht genehmigte / genehmigungsfähige Baulichkeiten und Pflanzen	26
14. (6) Betretungsverbot der Kleingartenanlage, Hausrecht des Verpächters	26
14. (7) Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen	26
14. (8) Überfliegen der Anlage mit Drohnen u.a. Fluggeräten	26
14. (9) Offenes Feuer	26
14. (10) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter	27
14. (11) Strom- und Wasserablesung	27
<b>15. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Gartenordnung</b>	<b>28</b>

# 1. Grundsätze der Parzellennutzung

1. (1) Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen.  
Dabei ist auf Kulturenvielfalt auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten.  
Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden.  
Bei Baulichkeiten sollte immer berücksichtigt werden, dass sie gemäß den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes in einfacher und zweckmäßiger Ausführung errichtet werden.  
Großwüchsige Gehölze dürfen auf den Parzellen nicht gepflanzt werden.  
Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
1. (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden.  
Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören. Nachbarschaftshilfe z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
1. (3) **Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss.**  
Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.  
**Den Weisungen des Vorstandes oder von ihm Beauftragter sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Pflanzung von größeren Gehölzen wie Obst-Halbstämmen im Sinne dieser Gartenordnung auf der Parzelle in Schriftform einzuholen.**
1. (4) Grundlage dieser Gartenordnung ist der Bebauungsplan der Stadt Weinheim und die Bestimmungen im Pachtvertrag mit der Stadt Weinheim.  
Genehmigt der Verein Änderungen gegenüber den genannten Regelwerken, können diese nur in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und sind in Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
1. (5) Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages.  
**Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich aus ihr Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter an diese gebunden.**

## 2. Baulichkeiten

Baulichkeiten wie Laube, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren, sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.

Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden bei der Parzellenweitergabe nicht erstattet, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung der Laube.

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen. Kommt der Pächter einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, führt das zur Kündigung des Pachtvertrages.

### Größe von Baulichkeiten und überbaute Gesamtfläche

#### 2. (1) Lauben

Laut der unter 1. (4) genannten Regelwerke sind für die Lauben die Vorgaben und Maße in dem von der Stadt Weinheim erstellten Bauplan für die jeweiligen Anlagen verbindlich. Die Pläne sind beim Vorstand abzuholen.

Bauliche Veränderungen, welche nicht der Gartenordnung entsprechen und vor Inkrafttreten der jetzigen Gartenordnung bestanden, können vom Vorstand toleriert werden.

**Jedoch vor einem Pächterwechsel müssen alle baulichen Veränderungen, die nicht den Vorgaben der Stadt Weinheim und demzufolge der jetzigen Gartenordnung entsprechen, zurück gebaut werden. Erst danach wird die Umschreibung der Parzelle durchgeführt!**

Die Platzierung der Laube auf der Parzelle ist im Parzellenplan festgelegt. Vor Baubeginn ist eine Baugenehmigung beim Vorstand schriftlich einzuholen.

Der Grenzabstand ist im Plan eingezeichnet.

Die Fundamentierung ist entsprechend dem Bauplan auszuführen.

Eine Unterkellerung der Laube ist zulässig.

Als Dachform sind Satteldächer vorgeschrieben, als Eindeckungsmaterialien (dunkel / rotbraun) gefärbte (Teerpappe / Wellfaserzementplatten / plastikummanteltes Blech) zugelassen.

**An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt.**

Die Lauben dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung, mit Ausnahme von Insel-Solaranlagen mit Powerpack, und Abwasseranschlüsse, sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen nicht zulässig.

**Insel-Solaranlagen mit Powerpack sind vom Vorstand gesondert genehmigungspflichtig und müssen in Textform beantragt werden (Anmeldung auch über Homepage möglich).** Sie sind bis zu einer **Gesamtfläche von 1 m<sup>2</sup> der Solarmodule** möglich, sie müssen jedoch plan auf dem Laubendach installiert sein. Die Gartenlaube muss über eine entsprechende **Gebäudeversicherung (Laubenversicherung) gegen Blitzschlag und Überspannung durch Blitz**, abgesi-

chert sein.

Die Solarmodule müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein. **Der von der Solaranlage gewonnene Strom darf nur jeweils situationsbedingt als „Arbeitsstrom“ zum Betreiben der für die Pflege der Parzellenausstattung erforderlichen Gartengeräte (zum Laden der Akkus usw.) verwendet werden.**

**Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen.** Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Pachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

**Das Betreiben von sogenannten „Balkonkraftwerken“ und Solaranlagen, die mit dem Stromnetz verbunden werden, ist nicht zulässig (§ 20a Nr. 7 BKleingG)!**

Ein mit Flaschengas betriebenes nicht fest eingebautes Infrarotstrahlungs-Heizgerät, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und Verantwortung des Pächters zulässig.

Nicht erlaubt sind mit festen oder flüssigen Brennstoffen jeder Art betriebene Feuerstellen sowie der Bau und Betrieb von Rauchabzugsrohren – auch nur temporär installierten – oder Kaminen.

## **2. (2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)**

**Die Varianten 2. (2) a), 2. (2) b) und 2. (2) c) sind als Alternativen abhängig von den Vorgaben der Regelwerke zu verstehen. Es ist nur eine der drei Varianten pro Parzelle erlaubt!**

### **2. (2) a) Markise**

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 9 m<sup>2</sup> zugelassen. Er kann mit einer an der Laube befestigten Markise von maximal 6 m<sup>2</sup> temporär beschattet werden.

Auf der Hauptwetterseite des Sitzplatzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 3 m errichtet werden.

Mit dem Rankgerüst muss ein Grenzabstand von 0,75 m eingehalten werden.

**Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.**

### **2. (2) b) Pergola**

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter mit einer berankten Kletterhilfe z.B. aus Kanthölzern überspannter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 9 m<sup>2</sup> zugelassen. Er muss mit einer Kletterpflanze eingegrünt sein.

Die Bauhöhe der Rankhilfe ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten.

Die Platzierung der Pergola auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite der Pergola kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe der Pergola und einer Länge von 3 m angebaut werden.

**Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.**

### **2. (2) c) Freisitz**

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 9 m<sup>2</sup> zugelassen. Dieser Sitzplatz kann mit Plexiglas o.ä. lichtdurchlässigem Material / Wellfaserzementplatten fest überdacht werden.

Die Bauhöhe der Dachkonstruktion ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten.

Die Platzierung des befestigten Sitzplatzes auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite des Freisitzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe des Freisitzes und einer Länge von 3 m angebaut werden.

**Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.**

## **2. (3) Gewächshaus**

Pro Parzelle ist ein freistehendes Gewächshaus (max. 6 m<sup>2</sup>) in handelsüblicher Ausführung zulässig. Ein Bauantrag mit den Höchstmaßen ist beim Obmann erhältlich.

Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen z.B. mit Holztragwerk oder Kunststofffolieneindeckung sind nicht zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gewächshauses erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gewächshaus frei.

Die Erlaubnis gilt nur so lange, wie das Gewächshaus gärtnerisch voll genutzt wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung z.B. als Geräteabstellraum verwirkt die Erlaubnis und verpflichtet nach Aufforderung durch den Verein zum sofortigen und entschädigungslosen Abbau.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten.

Bau und Platzierung des Gewächshauses auf der Parzelle sind im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Falls das Gewächshaus von dem Nachpächter nicht übernommen wird, hat es der abgebende Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen.

## **2. (4) Weitere Baulichkeiten**

Weitere Baulichkeiten wie Anbauten ans Gartenhaus, feste Zelte oder fest installierte Schwimmbecken, sind auf den Parzellen nicht zulässig.

Das Aufstellen einer Gerätehütte oder eines Pavillons muss in Schriftform beantragt werden. Die Größe (max. 4,5 m<sup>2</sup>) und der Standort sind im Antrag anzugeben.

## **2. (5) Hochbeete**

Hochbeete sind bis zu einer Gesamtgröße von 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 1,00 m zugelassen. Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

## **2. (6) Zelte und Partyzelte**

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach der Benutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach spätestens 7 Tagen nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist so weit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

## **2 (7) Kinderspielgeräte**

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Große optisch auffällige, nicht fest im Boden verankerte und einfach abbaubare Spielgeräte wie z.B. Trampolins sind bei längerer Nichtbenutzung z.B. über den Winter zu entfernen.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 2,50 m) wie aufgeständerte Spielhäuser, großen Trampolins oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Spielgeräten frei.

Die Kinderspielgeräte sind von dem abgebenden Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem Nachpächter nicht übernommen werden.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

## **2. (8) Schwimmbecken**

Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,50 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

## **2. (9) Gartenteiche**

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,80 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen ist aus denselben Gründen abzulehnen.

Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.

Der Grenzabstand beträgt mindestens 2 m.

Der Teich ist für die kleingärtnerische Nutzung nicht erforderlich, kann daher bei der Parzellenübergabe nicht entschädigt werden und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss er mit einem mindestens 1,00 m hohen nicht einfach überkletterbaren Zaun so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

## **2. (10) Ortsfeste und transportable Grills und Feuerstellen**

Ortsfeste Grills sowie Feuerstellen jeder Art mit oder ohne fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht zulässig. Vorhandene Grills müssen spätestens bei Pächterwechsel rückgebaut werden.

Dies gilt auch für Kochherde oder Räucheröfen unabhängig vom Aufstellungsort.

Feuerkörbe zum Verbrennen von Holz sind ebenfalls nicht zulässig.

Transportable Grills sind erlaubt, dürfen aber nur mit Holzkohle, elektrisch oder mit Gas betrieben werden.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.

## **2. (11) Kompostmiete und -behälter**

Kompostmieten und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden.

Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten, auch um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Inneren des Kompostbehälters bzw. der -miete zu sichern.

Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.



## **3. Kulturschützende Einrichtungen**

### **3. (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“)**

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter Foliendächern deshalb sinnvoll.

Deren Grundfläche darf maximal 10 m<sup>2</sup> betragen und deren Höhe 2 m nicht überschreiten.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten, auch sollten sie aus optischen Gründen nicht direkt an den Wegen aufgestellt werden.

### **3. (2) Frühbeet**

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten.

### **3. (3) Folientunnel**

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 0,60 m über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten.

## **4 Einfriedungen**

### **4. (1) Einfriedungen um die Anlage**

Die Einfriedungen um die Anlagen sind über den Pachtvertrag mit der Stadt Weinheim durch Zäune und Hecken gestaltet. Die Anrainer der Parzellen zu den Außenbezirken sind dazu verpflichtet, die Hecken in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, Die jeweils gültigen Bestimmungen des Natur-, insbesondere des Vogelschutzes sind einzuhalten.

Vor dem Formschnitt ist die Hecke nach besetzten Vogelnestern abzusuchen. Falls solche gefunden werden, dürfen die Schnittmaßnahmen erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel erfolgen. Die Pächter dieser Parzellen erhalten für diese Pflege eine Gutschrift auf die jährlich für den Verein zu leistenden Gemeinschaftsstunden.

### **4. (2) Einfriedungen zwischen den Parzellen**

Parzelleneinfriedungen dürfen nur in einer Höhe von 60 cm errichtet werden. Als Material ist grüner, kunststoffbeschichteter Maschendraht zu verwenden. Pfosten sind fachgerecht anzubringen. Das Gesamtbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Eingangstüren dürfen nur nach innen zu öffnen und nicht höher als 60 cm sein. Sie dürfen nicht verschlossen werden.

## 5. Wege

### 5. (1) Befahren der Wege

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nur wenn unbedingt erforderlich zum Be- und Entladen erlaubt, außer an Sonn- und Feiertagen. Längeres Parken ist verboten. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern sowie Fahrzeugen jeder Art auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet.

Das Radfahren innerhalb der Gartenwege erfolgt auf eigene Verantwortung unter größter Rücksichtnahme auf die Fußgänger. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Das Fahren mit motorbetriebenen Zweiradfahrzeugen sowie e-Scootern ist nicht erlaubt. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig oder grundsätzlich untersagen.

### 5. (2) Unterhalt und Pflege der Wege

Die Pflege und den Unterhalt der Wege regelt der Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

### 5. (3) Gestaltung der Parzellen an den Wegen

Entlang der Wege ist eine Rabattenstreifen von 1,00 m Breite anzulegen und zu unterhalten. Ziersträucher bis zu einer Wuchshöhe von 1,60 m, Beetrosen u.a. können in diesem Rabattenstreifen gepflanzt werden.

**Sollten im Rabattenstreifen Wasser- / Strom- Leitungen verlegt sein, ist das Bepflanzen mit Ziersträuchern verboten.**

Mit Kletterpflanzen bewachsene Rankbögen über den Parzelleneingängen sind möglich. Zäune u.a. Absperrungen auf den Parzellen entlang der Wege sind nicht zulässig.

## 6. Versorgungseinrichtungen

### 6. (1) Niederschlagswassernutzung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Das Aufstellen von Gießwasserbehältern ist zulässig bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 1.000 l und in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung.

Sie sollen der Laube zugeordnet und farblich angepasst sein.

Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1,00 m<sup>2</sup> und die Höhe 1,00 m nicht überschreiten.

Alle Wasserbehälter sind so zu sichern bzw. abzudecken, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht.

Das Aufstellen und der Betrieb von Wasserspeichereinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Wasserbehältern frei.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

Wassersparendes Verhalten ist anzustreben.

### 6. (2) Anschluss an Wasserversorgung

Der Verein beliefert die Parzellen nicht mit Trinkwasser, sondern ausschließlich mit Betriebswasser (Brauchwasser).

Dieses darf weder für hygienische Zwecke noch für den menschlichen Genuss verwendet werden. Deshalb ist jede Entnahmestelle (Wasserhahn) mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu versehen und Gäste sind von den Pächtern entsprechend zu informieren.

Für gesundheitliche und andere Probleme, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben können, übernimmt der Verein keine Haftung.

Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss ist Sache des Vereins, für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.

Stellt ein Pächter fest, dass die verbaute Wasseruhr auf seiner Parzelle älter als **20 Jahre** ist, informiert dieser bitte den Obmann oder den Vorstand darüber.

**Das Austauschen der Wasseruhr durch den Pächter, ist nicht gestattet!**

### 6 (3) Elektrizitätsversorgung

Der vom Verein bezogene Strom darf nur jeweils situationsbedingt als „Arbeitsstrom“ zum Betreiben der für die Pflege der Parzellenausstattung erforderlichen Maschinen, Heiz- und Kochgeräte sowie für Beleuchtungszwecke verwendet werden.

Nicht zulässig ist das dauerhafte Betreiben von Gefriergeräten, Klimaanlage und anderen der Kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Einrichtungen.

Zuwerhandlungen trotz zweimaliger Abmahnung berechtigen den Vorstand zum Abstellen der Stromversorgung nach vorheriger Information des Pächters.

Stellt ein Pächter fest, dass der verbaute Stromzähler auf seiner Parzelle älter als **16 Jahre** ist, informiert dieser bitte den Obmann oder den Vorstand darüber.

**Das Austauschen des Stromzählers durch den Pächter, ist nicht gestattet!**

## 7. Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung

### 7. (1) Düngung

Die Düngung muss auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen alle 3 – 5 Jahre werden dringend empfohlen, um über die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte informiert zu sein und zielgerichtet düngen zu können.

Hierbei ist besonders der Kernnährstoff Phosphor zu berücksichtigen, der in vielen Gartenböden durch Düngefehler in zu hohen Konzentrationen gefunden wird.

Nährstoffmangel führt zu Mindererträgen, Nährstoffüberschüsse schädigen die Pflanzen und belasten das Grundwasser durch Auswaschung.

Die Verwendung von Volldüngern entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an allen im Dünger enthaltenen Nährstoffen nachgewiesen wird.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen, wobei möglichst „Grüngut-“, aber kein „kommunaler Mischkompost“ verwendet werden sollte.

Bei der mit dem naturgemäßen Gärtnern unvereinbaren Praxis, auf der Parzelle anfallende Pflanzenreste zu entsorgen und dafür Kompost von bisweilen zweifelhafter Qualität einzukaufen, sollte bedacht werden, dass in jedem organischen Material, das von außen in den Garten hineingebracht wird, Schaderreger, Samen unerwünschter Pflanzen und Schadstoffe enthalten sein können.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden, ebenso sollte kein Mist aus Intensivtierhaltung - auch nicht in aufbereiteter Form - ausgebracht werden.

Die Einsaat von fruchtfolgeunabhängigen Bodenbegrünungspflanzen wie Bienenfreund (*Phacelia*) oder Buchweizen auf brachliegende Beete vermindert das Aufkommen von unerwünschter Spontanvegetation, fördert das Bodenleben durch Verbesserung der Nahrungsgrundlage und wirkt der Auswaschung von Nitrat-Stickstoff ins Grundwasser entgegen.

Derselbe Effekt kann durch Flächensaat von Feldsalat in abgeräumte Beete im Herbst erreicht werden, zudem kann über die Wintermonate laufend geerntet werden.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torf-reduzierte Substrate verwendet werden.

### 7. (2) Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen oder von ihnen während des Kompostierungsprozesses Ansteckungsgefahr ausgeht (Feuerbrand, Rindenbrand, Obstbaumkrebs, Rotpustelpilz, etc.).

Zur Kompostbereitung sind in erster Linie auf der Parzelle anfallende Pflanzenabfälle zu verwenden, diese können in geringem Umfang auch durch kompostierbare Materialien von außerhalb ergänzt werden.

Tierische Ausscheidungen dürfen nicht in größeren Mengen gelagert oder kompostiert werden.

Menschliche Exkremete, Essensreste und andere Stoffe, die Krankheitskeime enthalten oder Ungeziefer anlocken können, sind unverzüglich und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden.

Eine dünne Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche, bietet Nahrung für das Bodenleben und erhält damit die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur (Dauergare). Deshalb soll im Nutz- und Ziergarten möglichst flächendeckend gemulcht werden.

### **7. (3) Nicht kompostierbare Abfälle**

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen von den Pächtern ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art - auch Schnittholz - ist in der Anlage nicht erlaubt.

### **7. (4) Pflanzenschutz**

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist.

Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist grundsätzlich verboten.

Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Akustisch wirkende Vergrämungsgeräte z.B. gegen Wühlmäuse oder Maulwürfe dürfen die Erholungsnutzung der Parzellen nicht beeinträchtigen und müssen ggf. bei Beschwerden von Nachbarpächtern während der Ruhezeiten abgeschaltet werden.

### **7. (5) Nützlingsförderung**

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern.

Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

Die zunehmende „Lichtverschmutzung“ ist für viele nachtaktive Tiere wie Fledermäuse, manche Kleinsäuger, Insekten und Spinnentiere nachteilig.

Damit widerspricht die Verwendung von auch in Abwesenheit der Pächter nachts dauerleuchtenden Beleuchtungskörpern auf Kleingartenparzellen dem naturgemäßen Gärtnern und ist daher nicht erwünscht.

Ausgenommen davon ist die der Verkehrssicherheit dienende Beleuchtung von Verkehrsflächen in der Kleingartenanlage, sofern diese auch nach Einbruch der Dämmerung öffentlich zugänglich sind.

## 7. (6) „Pflegeleichte“ Flächen mit Vlies, Folie, Rinden- oder Mineralmulch

Kleingartenparzellen dienen bestimmungsgemäß der intensiven gärtnerischen Nutzung, für die ein möglichst fruchtbarer, belebter Boden Voraussetzung ist.

Diesem widerspricht die auch vorübergehende Außerkulturnahme von Flächen durch Abdecken mit Vlies, Folie, Rinden- oder Mineralmulch (Kies, Schotter, Lavagranulat, ...) wegen der daraus resultierenden Schädigung des Bodenlebens.

Durch den fehlenden Bewuchs und die Abdeckmaterialien wird dem Bodenleben die Ernährungsgrundlage entzogen, worauf seine Populationsdichte und Diversität stark zurückgehen, so dass es seiner Aufgabe, die für die Bewirtschaftung wichtige Dauergare des Bodens zu erhalten und zu fördern, nicht mehr nachkommen kann.

Daher sind solcherart großflächige, angelegte Flächen auf den Parzellen nicht zulässig, Ausnahme sind nicht fest angelegte Wege im Gemüsegarten oder in Staudenflächen.

Ausnahmsweise können zur Wiederinkulturnahme von Flächen mit starkem Befall von Wurzelunkräutern wie Giersch, Quecke oder Winden diese für eine Vegetationsperiode mit Mulch- / Unkrautvlies abgedeckt werden, um die Wurzelunkräuter auszuhungern.

Müssen Beetflächen z.B. im Krankheitsfall oder vor der Parzellenaufgabe vorübergehend aus dem regulären Anbau genommen werden, sind diese zur Verhinderung einer Verwildkrautung mit Bodenbegrünung (Gründüngung, z.B. Perserklee, Bienenfreund (*Phacelia*) oder Buchweizen) bzw. einer einjährigen Insektennährpflanzenmischung einzusäen.

## **8. Kleingärtnerische Nutzung**

Um die bereits in Punkt 1. (1) angeführte und vom Bundesgerichtshof Karlsruhe in einem Urteil vom 17.06.2004 für die Kleingärtnerische Nutzung erforderliche sogenannte „Drittelnutzung“ der Parzellen verbunden mit der Auflage einer abwechslungsreichen Nutzung in die Praxis umzusetzen, sind auch in Hinsicht auf die Gleichbehandlung aller Pächter auf jeder Parzelle folgende Nutzungsvorgaben zu erfüllen, deren fortgesetzte Missachtung trotz zweimaliger Abmahnung den Verein zur Kündigung des Pachtvertrages berechtigen.

### **8. (1) Gemüsebeet**

Ein Sechstel der Parzellenfläche sind als Gemüsebeete anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei ist auf Kulturreichhaltigkeit zu achten, wobei die Ansaat von Bodenbegrünpflanzen auf wechselnden Teilflächen zur Förderung der Bodengesundheit und der Auflockerung der Fruchtfolge zulässig ist.

### **8. (2) Obstbau**

Mindestens ein weiteres Sechstel der Parzellenfläche dient dem Anbau von Obstgehölzen, wobei auch hier mehrere Obstsorten gepflanzt werden sollen. Nähere Regelungen sind unter Punkt 9. (1) aufgeführt.

### **8. (3) Baulichkeiten und Bepflanzung**

Der Pächter erhält durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind dagegen Eigentum des Pächters.

Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen kein untrennbarer Bestandteil des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der Pächter sein Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn kein Nachpächter gefunden werden kann.

### **8 (4) Rasen und andere bewässerungsintensive Kulturen im Ziergarten**

Bedingt durch den Klimawandel kann es über die Sommermonate zu längeren Perioden ohne Niederschläge und damit zu Wasserknappheit kommen.

Tritt eine solche bei vereinseigener Wasserversorgung der Anlage ein bzw. werden von dem die Anlage versorgenden Unternehmen oder der zuständigen Behörde Vorgaben zur Wassereinsparung gemacht, kann der Vorstand ein Bewässerungsverbot für Ziergartenflächen und Ziergehölze anordnen.

Für eventuell entstehende Schäden an den Kulturen haftet der Verein nicht.

### **8 (5) Lagerung von Stoffen, Verwendung von Reststoffen**

Auf der Parzelle dürfen nur die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Parzelle erforderlichen Gegenstände, Substrate, Bodenverbesserungsmittel, etc. und das auch nur kurze Zeit bis zu ihrer Verwendung zwischengelagert werden.



Jegliche Lagerung von anderen Gegenständen (Feuerholz, Fahrzeugzubehör, usw.) oder Stoffen gleich welcher Art ist unabhängig von ihrer Dauer nicht zulässig.  
Unzulässig ist auch die Verwendung von Reststoffen auf der Parzelle wie z.B. Autoreifen als Pflanzringe.

## 9. Pflanzenauswahl, Pflege und Grenzabstände

### 9. (1) Obstgehölze

Pro Parzelle darf ein Kern- oder Steinobst-Halbstamm auf mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz zur Eingrünung dieser Baulichkeiten gepflanzt werden.

Dazu können Spindel-, Busch- oder Säulen-Bäume auf schwachwachsenden Unterlagen gepflanzt werden.

Robusten und als resistent ausgewiesenen Sorten ist der Vorrang zu geben, bei sehr schaderregerempfindlich bekannte Sorten kann auch deren Entfernung angeordnet werden.

Großwüchsige hochstammige Obstbäume wie Apfel- und Birnbäume auf starkwüchsigen (Sämlings) Unterlagen oder Süßkirschen auch Vogelkirsche sowie Haselnusssträucher und Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Bereensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden, so reichen hier 10-15 Johannisbeersträucher auch für die Versorgung einer Familie völlig aus.

Einseitige und über den Eigenbedarf hinausgehende Kulturen sind nicht erlaubt und der Vorstand kann deren Entfernung anordnen.

### 9. (2) Ziergehölze

Es gilt auf den Parzellen ein generelles Großgehölz-Verbot, das auch Wildobstgehölze wie Esskastanie, Myrobalanen, Speierling, Eberesche u.a. umfasst.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder Ziersträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - maximal 3,00 m beträgt.

Wachsen Ziergehölze höher als 3,00 m, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen dieser Höhe, auch ohne Aufforderung durch den Vorstand, zurück schneiden.

Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden.

Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren. Einseitige Kulturen sind nicht erlaubt und der Vorstand kann deren Entfernung anordnen.

Einheimische standortgerechte bzw. für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobststarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Ziergehölze mit langen und gefährlichen Stacheln oder Dornen wie Berberitzen sollen nicht gepflanzt werden, gegebenenfalls müssen sie bei Parzellenaufgabe gerodet werden, falls sie der Nachpächter mit nachvollziehbarer Begründung (z.B. Kleinkinder in der Familie) nicht übernehmen will.

Bambusse jeder Art und Pampasgras dürfen nicht gepflanzt werden, da auch bei nicht ausläufer-treibenden Arten eine spätere Rodung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Koniferen, mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T. x media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihrer Sorten, dürfen nicht gepflanzt werden.

### 9. (3) Gehölzpflege

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, zum derzeitigen Sachstand (2025) sollten Eingriffe ins alte Holz vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt.

Müssen während der Vegetationsperiode Gehölze gerodet werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist der Vorstand vorab zu informieren, der dann eine eventuell erforderliche Genehmigung der zuständigen örtlichen Behörde einholt.

#### **9. (4) Stauden**

Großwüchsige wuchernde Stauden wie Bambusse, Sachalin-Staudenknöterich und Verwandte dürfen nicht gepflanzt werden.

Im Ziergarten sollten vorwiegend offenblütige, d.h. un- und halbgefüllte Sorten verwendet werden, da voll gefüllt blühende Sorten blütenbesuchenden Insekten keine Nahrung bieten.

#### **9. (5) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren**

##### **Obstgehölze und Spaliere:**

Bei Halbstämmen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m und bei Buschbäumen mindestens 2 m.

Obst-Säulenformen (Columnaren) dürfen einen Grenzabstand von 1,00 m nicht unterschreiten und müssen auf einer maximalen Wuchshöhe von 3,00 m gehalten werden.

Der Grenzabstand gilt auch für sogenannte „genetische Zwerge“, die oben unter Nr. 9 (1) näher beschrieben sind.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen, ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen mindestens 0,75 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

##### **Ziergehölze:**

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten.

Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen.

#### **9. (6) Mit Anbauverbot / Anbaubeschränkungen belegte Pflanzen**

Ab 01. April 2024 ist der private Anbau von gleichzeitig bis zu 3 (weiblichen) Cannabispflanzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Cannabisgesetz (CanG) - Anforderungen an den privaten Eigenanbau), jedoch mit der Voraussetzung eines umfassenden Zugriffsschutzes insbesondere vor Kindern und Jugendlichen verbunden, der sich in einer Kleingartenparzelle als Bestandteil einer öffentlich zugänglichen Kleingartenanlage **praktisch nicht** mit ausreichender Sicherheit umsetzen lässt (§ 10 Abs. 1 CanC - Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkungen auf die Nachbarschaft).

Dazu kommt, dass Cannabispflanzen nur **am Wohnsitz** oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort angebaut werden dürfen. Nach dem BKleingG §3 (2) darf eine Gartenlaube nicht zum dauerhaften Wohnen eingerichtet sein und somit gilt diese nicht als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Eine weitere Bestimmung lautet, dass von dem Anbau keine „Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft“ ausgehen dürfen (§ 10 Abs. 2 CanC).

Auch diese Einschränkung steht einem Cannabis-Anbau in Kleingartenanlagen entgegen, da zu erwarten ist, dass sich ein Teil der durch die Neuregelung „umgelenkten“ Beschaffungskriminalität in die Anlagen verlagert und dadurch auch die Zahl anderer Delikte wie Einbrüche und Brandstiftungen zunimmt.

Der gezielte Anbau sowie die Duldung von Pflanzen mit einem gesetzlichen Anbauverbot (Betäubungsmittelgesetz, EU-Verordnung zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Pflanzen, etc.) ist weder auf den Parzellen noch auf der Gemeinschaftsfläche zulässig!

**Pflanzen, die in unverarbeiteten Zustand als Rauschmittel verwendet werden können, dürfen auf der gesamten Fläche der Kleingartenanlage nicht angebaut werden, also weder auf den Parzellen noch auf der Gemeinschaftsfläche.**

**Dies gilt insbesondere für Hanf (*Cannabis sativa* = *C. indica*) unabhängig von seinem Wirkstoffgehalt und Schlafmohn (*Papaver somniferum*).**

### **9. (7) Rodung kranker Gehölze**

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z.B. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Rindenbrand (*Pseudomonas syringae*), Rotpustelpilz (*Nectria cinnabarina*), Birnenverfall (*Phytoplasma pyri*), Scharkavirus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich durch Entsorgung als Restmüll, dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist – siehe 9. (3).

### **9. (8) Rodung nicht der Gartenordnung entsprechenden Pflanzen**

Vor einem Pächterwechsel müssen alle Anpflanzungen, die nicht der jetzigen Gartenordnung entsprechen, gerodet werden.

**Erst danach wird die Umschreibung der Parzelle durchgeführt!**

## 10. Tiere und Tierhaltung

### 10. (1) Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Der haustierhaltende Pächter haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf sein Tier zurückzuführen sind. Er haftet auch dann, wenn das betreffende Tier einem Besucher seiner Parzelle gehört.

Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

Mitgebrachte Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

Wildtieren, die durch Löcher in Zäunen, andere Lücken in der Einfriedung oder grabend und fliegend in die Anlage gelangen, dürfen weder gezielt angelockt noch durch Fütterung zum dauerhaften Bleiben bewegt werden.

Dies gilt ganz besonders für Katzen, die als Raubtiere auch bei ausreichender Fütterung ein breites Beutespektrum haben, zu dem auch viele Nützlinge wie Vögel, Spitzmäuse, Blindschleichen u.a. gehören.

Dazu kommt, dass Katzen ihre Notdurft vorzugsweise in frisch gelockerten Beeten verrichten und so die gesetzlich vorgeschriebene kleingärtnerische Nutzung zumindest behindern, einmal ganz abgesehen von der hygienischen Problematik.

Aus diesen Gründen ist das Füttern von Katzen, das auch andere Wildtiere anlocken kann, in der gesamten Kleingartenanlage zu unterlassen.

### 10. (2) Tierhaltung

Tierhaltung mit Ausnahme der Honigbiene ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

Bienenhaltung auf Parzellen mit maximal 5 Völkern pro Parzelle ist nach Genehmigung durch den Vorstand möglich, falls keine ernstzunehmenden Umstände dem entgegenstehen.

Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann vom Vorstand bei Vorliegen ernsthafter Gründe jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden.

Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung wie der Mindestabstand zwischen Bienenstock und Nachbarparzelle von **3 m**, sind einzuhalten.

Außerdem ist es empfehlenswert, Ziergehölze zur Nachbarparzelle zu pflanzen oder einen Lamellenzaun bis 2,00 m Höhe mit 2,00 m Grenzabstand, aufzustellen.

Die Ziergehölze sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten.

**Gemäß Bienenseuchen-Verordnung (§ 1a) ist jegliche Haltung von Honigbienen - spätestens bei Beginn - dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Sitz der Behörde in der Kreisverwaltung bzw. bei kreisfreien Städten in der Stadtbezirksverwaltung) anzuzeigen.**

Für Schäden jeder Art, die ursächlich auf seine Völker zurückzuführen sind, haftet der bienenhaltende Pächter.

## **11. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten**

### **11. (1) Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Pächter dürfen Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend der Vorstandsbeschlüsse nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln.

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

### **11. (2) Gemeinschaftsleistungen**

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten und zeitlich befristeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Pächters personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen. Da die Gemeinschaftsarbeit vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dient, kann die tätige Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

Gemeinschaftsarbeit umfasst auch die Pflege unverpachteter Parzellen sowie die Vorbereitung von Parzellen zur (Weiter)Verpachtung.

## 12. Öffnungs- und Ruhezeiten

### 12. (1) Öffnungszeiten

Die Anlage ist in den Monaten von Mai bis Oktober tagsüber für die Allgemeinheit jederzeit zugänglich zu halten.

Die Pächter sind verpflichtet, die Tore nach Einbruch der Dunkelheit verschlossen zu halten.

Das Haupttor ist dabei nur zuzuziehen und nicht abzuschließen, da es gleichzeitig auch der Notausgang aus der Anlage ist

### 12. (2) Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

In den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso ist lautes Arbeiten wie Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter [und die Bewohner der angrenzenden Häuser] davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:

Werktags morgens vor 8 Uhr und abends nach 20 Uhr.

Samstags gelten die Bestimmungen für Werktage, allerdings beginnt hier die Ruhezeit abends bereits um 18 Uhr.

Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage hinzunehmen, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.

## **13. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe**

### **13. (1) Kündigung durch Pächter**

Eine ordentliche Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November möglich und muss in Schriftform so erfolgen, dass sie beim Vorstand spätestens am 3. Werktag im August des gleichen Jahres vorliegt.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Pächter ist möglich, wenn abzusehen ist, daß der Pächter den Garten nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaften kann. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind z.B. Unfall mit nachfolgender dauerhafter Behinderung, andauernde Krankheit oder Todesfall.

Stimmt der Vorstand der Kündigung zu, ist jederzeit eine Gartenübergabe möglich. Eine Abrechnung für den Verbrauch von Strom und Wasser wird nicht erstellt. Eine Erstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen für Verbrauchsgüter und Versicherungsleistungen erfolgt nicht.

### **13. (2) Kündigung durch den Verpächter**

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7 - 9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigungen oder üble Nachrede, u.a., die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der Pächter nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein Verhalten nicht ändert.

### **13. (3) Gartenübergabe**

Der abgebende Pächter hat die von ihm gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand abzugeben. Der Gartenordnung nicht entsprechende Parzellenausstattungen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem Nachpächter nicht übernommen, so hat sie der abgebende Pächter ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.



## 14. Sonstige Bestimmungen

### 14. (1) Schäden und Haftung

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Den Pächtern wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

### 14. (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter sowie vom Vorstand Beauftragter ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

### 14. (3) Betreten der Parzellen

Die Parzellen dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht betreten werden, es sei denn zur Abwehr drohender Gefahren wie Brand, Überschwemmung oder umsturzgefährdeter Bäume.

Dasselbe gilt auch zur Abwehr akuter Schaderregerepidemien, die die Unversehrtheit der Pflanzen auf den Nachbarparzellen und damit das Eigentum der Nachbarpächter oder deren Gesundheit selbst bedrohen, z.B. Feuerbrand oder Prozessionsspinnerraupen, falls der Pächter nicht erreicht werden kann, beispielsweise durch einen Telefonanruf.

**Der Vorstand sowie von ihm beauftragte Personen oder Beauftragte des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten** z.B. im Rahmen einer Anlagenbegehung oder zum Austausch der Wasseruhren, sofern der Pächter mindestens 14 Tage vorher auf eine geeignete Weise informiert wurde, wie z.B. durch Aushang im Schaukasten oder durch eine Benachrichtigung per Brief oder e-mail.

**Werden Vereinsmitteilungen an die Pächter auf die Parzellen zugestellt, dürfen die Austräger die Parzellen zu diesem Zweck jederzeit auf den dazu vorgesehenen Wegen betreten.**

Können Grenzeinrichtungen wie Zäune oder sonstige auf der Parzellengrenze errichtete Anlagen oder Baulichkeiten nur von der Nachbarparzelle aus instandgehalten werden, muss der betroffene Nachbarpächter nach rechtzeitiger Ankündigung – d.h. mindestens 14 Tage vorher – die Inanspruchnahme seiner Parzelle zu diesen Zwecken hinnehmen, hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.

### 14. (4) Verkehrssicherungspflicht

Dem Pächter obliegt für alle Parzellenausstattungen unabhängig davon, ob diese von ihm eingebracht oder übernommen wurden, die Verkehrssicherungspflicht und es gilt als vereinbart, dass er den Verein von der straf- und zivilrechtliche Verantwortung freistellt und diese vollumfänglich übernimmt.

Baulichkeiten, Spielgeräte u.a. müssen so ausgeführt sein, dass von ihnen auch bei extremen Wetterereignissen (Sturm, Hochwasser, ...) keine Gefahren ausgehen und Feuchtbiotope sowie Wasserbehälter sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht – siehe auch 2. (10) und 6. (1).

Gehölze sind mindestens 2 mal jährlich (Sommer und Winter) auf Gesundheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf Abweichungen von arttypischen Eigenschaften und Ent-

wicklung zu achten wie z.B. im Winter auf Absterbeerscheinungen von einzelnen Ästen oder ganzen Kronenteilen, Rindenschäden, Ast(an)brüche und Fruchtkörper von holzerstörenden Pilzen sowie im belaubten Zustand auf Abweichungen von der normalen Laubfarbe und Größe.

Sind Veränderungen festzustellen, ist unverzüglich der Vereinsfachberater oder der Vorstand zu informieren. Trifft der Vorstand Anordnungen, müssen diese befolgt werden.

Der Vorstand informiert die zuständige Behörde und besorgt die Rodungsgenehmigung, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes oder einer kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich ist.

Bei akuter Gefahrenlage wie z.B. nicht mehr sichergestellter Standfestigkeit eines Gehölzes kann der Vorstand auch eine sofortige Fällung des Gehölzes anordnen.

Dies gilt auch, wenn die Gefahr nur die Parzelle bedroht, auf der sich das Gehölz befindet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich z.B. Kinder unbefugt auf der Parzelle aufhalten.

**Überwuchs muss bis zur Grundstücksgrenze zurück geschnitten werden, so dass die öffentlichen angrenzenden Straßen- und Gehwege davon nicht beeinträchtigt werden.**

Kommt der Pächter Auflagen des Vereins zur Gefahrenabwehr nicht nach, kann der Verein von dem Pächter die Beseitigung der Gefahrenquelle auf eigene Kosten verlangen.

Bei Nichtbeseitigung der Gefahrenquelle trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Verein ist dieser befugt, die Gefahrenquelle auf Kosten des verantwortlichen Pächters beseitigen zu lassen und das Pachtverhältnis gemäß § 9 (1) Nr. 1 BKleingG zu kündigen.

#### **14. (5) Nicht genehmigte / genehmigungsfähige Baulichkeiten und Pflanzen**

Der Verein kann von dem Pächter die Beseitigung nicht genehmigter bzw. genehmigungsfähiger, weil unzulässiger Baulichkeiten und Pflanzen auf eigene Kosten verlangen.

Bei Nichtbefolgen der Entfernungsanordnung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Verein ist dieser befugt, die betreffenden Baulichkeiten bzw. Pflanzen auf Kosten des verantwortlichen Pächters beseitigen zu lassen und das Pachtverhältnis gemäß § 9 (1) Nr. 1 BKleingG zu kündigen.

#### **14. (6) Betretungsverbot der Kleingartenanlage, Hausrecht des Verpächters**

Der Vorstand oder von ihm zu diesem Zweck beauftragte Personen können Familienmitgliedern oder Besuchern der Pächter das Betreten der Kleingartenanlage untersagen, wenn diese trotz Abmahnung wiederholt gegen die Gartenordnung oder andere Vertragswerke verstoßen, sich sittenwidrig verhalten oder durch ihr Benehmen den Vereinsfrieden gefährden.

#### **14. (7) Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen**

Aufstellen und Betrieb von sämtlichen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen wie z.B. (Wildtier)Kameras, die die temporäre oder dauerhafte Überwachung der Parzelle zum Zweck haben, sind verboten, auch wenn sie nur die Parzellenfläche erfassen.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen wie z.B. regelmäßige Einbruchserien entscheidet der Vorstand. Sollte das Aufstellen einer Kamera erlaubt werden, muss das Aufstellen einer Kamera in der eigenen Parzelle, schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Zu widerhandlungen können die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

#### **14. (8) Überfliegen der Anlage mit Drohnen u.a. Fluggeräten**

Weder die Gemeinschaftsflächen noch einzelne Parzellen dürfen mit Drohnen u.a. Fluggeräten mit oder ohne Bildaufzeichnungsmöglichkeit überflogen werden.

#### **14. (9) Offenes Feuer**

Offenes Feuer jeder Art ist auf den Parzellen verboten - siehe auch 2 (10) und 7 (3).

#### **14. (10) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter**

**Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren (z.B. Homepage, Schaukasten, Newsletter...).**

Ebenso liegt eine Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen im eigenen Interesse der Pächter. Für die Pächter sind die ersten Ansprechpartner die Obleute der Anlage. Können diese Fragen oder Probleme nicht abschließend klären, wird der Vorstand eingeschaltet. Jeder Pächter hat das Recht den Vorstand direkt anzusprechen.

Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen ist dies ausschließlich der Vereinsvorstand.

**Direkte Kontakte der Pächter mit kommunalen Ämtern und Behörden sind nicht erlaubt und können eine Abmahnung bzw. in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.**

#### **14. (11) Strom- und Wasserablesung**

Strom- und Wasserzähler werden im März / April eines jeden Jahres abgelesen. Die genauen Termine werden in den Infokästen bekannt gegeben. **Eine schriftliche Abgabe der Zählerstände durch den Pächter ist nicht mehr möglich.** Stattdessen können Fotos von den Zählerständen per Mail an die Obleute oder den Vorstand geschickt werden. Erscheint der Pächter nicht zu den festgelegten Ableseterminen und hat er auch keine Fotos geschickt, werden die Zählerstände geschätzt, auf Grundlage der letzten Verbräuche der Parzelle und Vergleichsparzellen. Zugleich wird eine Aufwandspauschale von **10€** erhoben.

## 15. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Gartenordnung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Gartenordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Gartenordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Gartenordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

Die neue Gartenordnung wurde an das Bundeskleingartengesetz, welches 1990 geändert wurde, angepasst und bei der Hauptversammlung des Kleingärtnerverein Weinheim e.V. am 20.03.2025 in Weinheim beraten und mit 73 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von 96,20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Sie ist ab dem 20.03.2025 für die Kleingartenanlage Kuhweide, Mult und Waid gültig.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung sind die Pächter gebunden.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag.

Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben.

Weinheim, den 20.03.2025

Unterschriften:

.....  
1. Vorsitzender  
Alexander Stach

.....  
2. Vorsitzender  
Laura Lieberknecht

.....  
Schatzmeister  
Tatyana Keil

.....  
Schriftführer  
Ellen Bernthaler